Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

143 (2.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. fur Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 143.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [2. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 31. Juli. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Hauptmann v. Böckh und Generalauditor Sommer.

Der Präsident zeigt an, daß von dem Großh. Justizministerium eine Vorlage gekommen sei, eine nachträgliche Forderung von 57,000 fl. für das Männerzuchthaus in Bruchsal betr.

Der Präsident zeigt ferner an, daß Pfarrer Hormuth in Altlusheim 6 Exemplare seiner Denkschrift: Ueber die projektirte Pastoration der Katholiken betr., eingesendet habe.

Petitionen wurden übergeben von den Abgeordneten

Junghanns II. Bitte der Gemeinde Mörtelstein, um Vereinigung der Confessionsschulen in allgemeine.

Meyer. Wiederholte Bitte des Wundarzts Stork zu Schöllbrunn um Pension.

Brentano. Bitte der Israeliten von Königsbach und Stein, um Gleichstellung mit den Christen. Der Redner bemerkt, daß der Bericht über die Emancipation fertig sei, die Verhandlung also gewiß stattfinden werde.

Müller. Vorstellung der Handwerksleute zu Rastatt, wegen Gewerbsbeeinträchtigung.

Goll. Bitte des Handelsstandes zu Freiburg, die Kammer möge dahin wirken, daß ein gemeinsames deutsches Handels- und Wechselrecht eingeführt werde.

Bissing ersucht die Kammer, den Vorausdruck des Berichts der Commission über die Petition von 1,300 Schullehrern zu beschließen, was genehmigt wird.

Junghanns II. stellt dasselbe Gesuch in Betreff des Petitionsberichtes über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse.

Weller übergibt den Bericht der Budgetcommission über die Postverwaltung.

Mittermaier übergibt den Bericht über die Motion des Abg. Schmitt v. M., auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzbuches.

Fortsetzung der Diskussion des von dem Abg. Speyerer erstatteten Berichtes über das Militärbudget.

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit . . . . . 14,734 fl.

Antrag: den letzten Budgetsatz mit 14,450 fl. zu bewilligen, die Erhöhung von 284 fl. oder 400 fl. über den Effectivetat aber abzulehnen, weil durch eine längst geforderte wesentliche Veränderung eine Verminderung des Aufwandes zu erwarten ist.

Generalauditor Sommer findet die Ausführung der Commission nicht begründet; auch sei nicht angegeben, was verändert und vermindert werden, wodurch also der Strich von 284 fl. begründet werden soll.

Speyerer entgegnet, daß die Begründung der Regierung noch weit vager sei als jene der Commission, welche den letzten Budgetsatz festhält.

An der weitern Diskussion nehmen Theil: v. Itzstein, welcher den Antrag ausführlich begründet; Hauptmann v. Böckh, der unter Anderem bemerkt, daß ein Auditorat in Freiburg den Bedarf erhöhte, der Abzug also an der früher bewilligten Summe stattfinde, und daß eine Veränderung keine Verminderung des Aufwandes zur Folge haben werde; Bassermann, dem auf die Frage, ob nicht eine Veränderung bald eintreten werde, geantwortet wird, es sei mit den Staaten, welche das achte Armeecorps bilden, Rücksprache genommen, und wenn die Verhandlungen zum Abschluß gediehen, werde eine Vorlage erfolgen; vor der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung könne eine Veränderung bei dem Militär auch nicht in das Leben treten; Richter, welcher an den Antrag vom 16. Juli 1844, daß die körperliche Züchtigung abgeschafft werde, erinnert, und bemerkt, daß die Prügelstrafe noch immer bestehe, worauf Generalauditor Sommer auf die damals von der Regierungscommission gegebenen Antworten verweist. Schaaff, Kapp, Junghanns I., sprachen noch über den Gegenstand, worauf der Antrag der Commission angenommen wird.

Buff schlägt vor, daß zu Protokoll der Wunsch ausgesprochen werde, die Regierung möge sich für ein gemeinschaftliches Strafgesetz des Bundesheeres verwenden.

Bassermann bemerkt, daß der Wunsch nach baldiger

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aenderung sich nicht auf die Dienstvergehen, sondern auf die gemeinen Vergehen und Verbrechen beziehe.

Die Kammer beschließt einstimmig, den Wunsch zu wiederholen, daß die Prügelstrafe abgeschafft werden möge.

Brentano bemerkt, daß zu den Kriegsgerichten auch Officiere commandirt werden, welche das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.

Junghanns I. Es ist hier ein Gericht von Gleichen, wobei es auf das Alter nicht ankommen kann.

Generalauditor Sommer. Es werden diejenigen Officiere dazu commandirt, welche an der Reihe sind.

Brentano. Minderjährige können vollständig in der Lage sein, ihre übrigen Pflichten zu erfüllen, aber etwas Anderes ist, zu Gericht sitzen. Die Kammer sollte ihre Ansicht aussprechen, daß nur Volljährige zum Kriegsgericht commandirt werden.

Junghanns I. und Hauptmann v. Böckh widersetzen sich dem Antrag, welcher nach kurzer Diskussion angenommen wird.

v. Itzstein bemerkt, daß Dunkelarrest bis auf vier Wochen erkannt werde. Dies sei nicht nur himmelschreiend, sondern auch gegen das allgemeine Gesetz, wonach Dunkelarrest nur zweimal vierundzwanzig Stunden ununterbrochen dauern darf. Man sagt zwar, der Arrest sei nicht so ganz dunkel, allein Niemand stehe dafür, daß er nicht ganz finster gemacht werde. Er erwartet von der Regierung, daß sie ein solches Unrecht nicht länger dulden werde.

Generalauditor Sommer entgegnet, daß diese Straferkennung auf Militärgesetzen beruhe. Ob die Strafart zweckmäßig ist, darum werde es sich handeln, wenn ein neues Gesetz gemacht werden soll.

v. Itzstein hat das Gesetz für ungerecht und grausam erklärt, und wenn dies im Gesetz für die Bürger durch die Beschränkung auf 48 Stunden anerkannt ist, so gilt der Grundsatz auch für das Militär.

Generalauditor Sommer und Hauptmann v. Böckh entgegnen, daß der Dunkelarrest die Strafe abkürze; bei längerer Dauer des Arrestes wären Diejenigen gestraft, welche für den Arrestanten den Dienst thun müssen. Die Sanitätsbehörden, welche nichts weniger als grausam sind, haben noch nicht auf Abkürzung angetragen und noch kein Mann ist durch diese Strafe erkrankt; auch hat sich noch keiner beklagt.

Junghanns I. glaubt, daß der Soldat durch die Abkürzung der Strafzeit in günstigerer Lage ist als der Bürger. Die Frage ist nur, ob ein Dunkelarrest von mehr als drei Tagen den Augen schade; hierüber sollte man sich näher verlässigen.

Hecker führt einen einzelnen Fall als Beleg an, daß der Dunkelarrest den Augen schade. Ein Soldat, der sich mit Schreiben beschäftigt, war vier Tage nach einer solchen Strafe beinahe erblindet, so daß er nicht schreiben konnte. Die Militärstrafen sind theils aus roheren Zeiten entlehnt, theils beruhen sie auf Kriegsartikeln, die im Frieden gemildert werden können. Statt der Prügel könnte man andere Strafen, z. B. wie in Edinburg geschehen, das pensylvanische Gefängniß anwenden.

Hauptmann v. Böckh widerspricht, daß man im Frieden die Strafen mildern könne. Beispiele könne man für Alles anwenden; so habe ein Mann auf der Durlacher Straße einen Stabsoffizier angehalten und ihm gesagt: ich bin der N. N., dem sie so viele Schläge haben geben lassen; ich danke Ihnen aber dafür, denn ich bin jetzt ein ganz ordentlicher Bürger geworden.

Tit. V. Sanitätsdirektion . . . . 3,997 fl.
Tit. VI. Rekrutirung . . . . . 5,724 „

Helbing. Ich habe bisher den Anträgen der Budgetcommission für den Militäretat beigestimmt; ich habe es mit schwerem Herzen gethan, weil ich die Ueberzeugung habe, daß das kleine Land die große Bürde auf die Dauer nicht ertragen kann. Weil wir aber den Bestimmungen des deutschen Bundes gegenüber größere Ersparnisse nicht machen können, so wird es desto mehr in unserer Pflicht liegen, die Leistung der Militärpflicht möglichst zu erleichtern und gerechter zu vertheilen. Ein Mitglied der ersten Kammer hat vor wenigen Tagen in einem erstatteten Bericht, die Militärpflicht, wie sie bei uns ausgeübt wird, eine höchst ungleich vertheilte Blutsteuer genannt. Diese Blutsteuer, meine Herren, ruht hauptsächlich auf dem armen Manne. Der arme Mann, meine Herren, der die Unterstützung seiner erwachsenen Kinder am nöthigsten hat, er muß seine Söhne ohne irgend eine Vergütung zum Schutze des Staates abgeben; er muß sie unterstützen und nöthigenfalls dem Tode weihen. In gleich übler Lage befindet sich der junge Handwerker, der im Begriff steht, sich für ein Gewerbe auszubilden. Trifft ihn das Loos, so wird er aus seiner Bahn herausgerissen; er muß sehr oft seinen Nahrungszweig Preis geben. Dieses Alles, meine Herren, geschieht, weil der Arme die Mittel nicht hat, sich loszukaufen, wenn ihn das Loos trifft. Hierin liegt eine Ungerechtigkeit, eine Härte gegen die ärmere Klasse, die durch nichts zu rechtfertigen ist. Es werfen diese Bestimmungen einen tiefen Schatten auf das Conscriptionsgesetz eines Landes, dessen Constitution allen Bürgern gleiche Rechte zusichert; sie sind eine der Hauptquellen des so sehr gefürchteten Pauperismus. Ich will

keinen Antrag stellen, weil ich hoffe, daß das Landwehrgesetz, welches uns zugesagt ist, vor Allem den Grundsatz der Gerechtigkeit an der Stirne tragen werde, den Grundsatz, daß alle wehrfähigen Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes gleichmäßig verpflichtet sind. Sollte dieses der Fall nicht sein, sollte das alte Conscriptionsgesetz beibehalten werden, so muß man auf Mittel bedacht sein, den Druck, welcher auf dem Armen lastet, wegzunehmen; man muß ihn für seine Opfer entschädigen.

Hauptmann v. Böckh entgegnet, der Abg. v. Liebenstein habe bei Berathung des Conscriptionsgesetzes erklärt: nur in Verbindung mit dem Einstandswesen sei die Conscription noch erträglich.

Mez ist mit der Bemerkung des Abg. Helbing einverstanden. Die Verfassung gibt allen Badnern gleiche Rechte und legt ihnen gleiche Pflichten auf; die Conscription ist mit dieser Bestimmung nicht zu vereinbaren.

Trefurt. Durch Wünsche einzelner Abgeordneten kann sich die Regierung nicht bestimmen lassen, Gesetze zu ändern. Wer eine solche Aenderung für zweckmäßig hält, sollte wenigstens eine Motion in das Haus bringen.

Helbing. Ich vertröste mich auf das Landwehrgesetz.

Tit. VII. Militärbauwesen . . . . . 24,005 fl.

Hierunter sind 355 fl. für einen Bauaufseher in Mannheim, 200 fl. für Aufbesserung des Baupersonals in Karlsruhe, welche die Commission nicht für nöthig hält und darum vorschlägt 23,450 fl. zu bewilligen.

Ulrich stellt den Antrag, alle Militärbauten durch die Bezirksbaumeister, in deren Bezirk sie liegen, ausführen zu lassen. In der Residenz könnte dieses Geschäft dem Baurevisor übertragen werden, dem ein tüchtiger Bauconducteur zur Seite steht.

Hauptmann v. Böckh würde den Antrag bekämpfen, wenn er unterstützt wäre; er erklärt sich gegen den Strich eines Bauaufsehers, welcher große Verluste veranlassen könnte.

Nach einer kurzen Discussion werden auf den Antrag des Abg. Richter 100 fl. für Zulage des Bauconducteurs in Karlsruhe bewilligt.

Tit. VIII. Commmandantschaften . . . . 12,684 fl.

Hierunter sind zwei Pferderationen für den Stadtcommandanten in Karlsruhe mit 308 fl. 24 kr., welche schon die vorige Kammer gestrichen hat. Es wird daher vorgeschlagen: 12377 fl. zu bewilligen.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Tit. IX. Generalkriegskasse . . . . . 3,300 fl.

Antrag: 3,200 fl., womit 100 fl. über den Effectivetat bewilligt werden.

Baum schlägt vor, die geforderte Summe zu bewilligen, damit nicht blos der mit 1,700 fl. besoldete Zahlmeister, sondern auch der mit 800 fl. besoldete Buchhalter Zulage erhalte.

Der Antrag wird mehrfach unterstützt und von der Kammer angenommen.

Tit. X. Zeughausdirection . . . . . 14,088 fl.

Die Commission beanstandet die um 1,419 fl. erhöhte Forderung nicht, wünscht aber, daß der Kammer auf dem nächsten Landtage ein Blick in einen Gewerbsbetrieb eröffnet werde, der ihr in seinen Resultaten bisher fremd geblieben ist. Das öffentliche Urtheil ist dem Staatsgewerbsbetriebe überhaupt nicht hold, und es ist Aufklärung um so nothwendiger, wenn diese Ungunst Gerüchte veranlaßt, die die sich als ungegründet erweisen mögen.

Hauptmann v. Böckh bemerkt, daß 1833 der Kammer in einer eigenen Brochüre Aufschluß gegeben wurde, eben so in dem Berichte des Abg. Vogelmann von 1841. Die Ungunst rühre von Handwerkern her, die entweder eine nachgesuchte Arbeit nicht erhalten haben, oder denen die Controle lästig ist. Die Werkstätte muß die Verwaltung haben, weil man die Arbeiter für den Felddienst bereit haben muß, und weil Gegenstände angefertigt werden, von denen jedes Stück während der Anfertigung geprüft werden muß.

Speyerer bemerkt, es sollen auf höhere Weisung, gegen den Willen des Directors, Abänderungen an Kanonen getroffen worden sein, die den Beifall des VIII. Armeecorps nicht gefunden haben; auch sollen Gewehre fabrizirt werden, die theurer kommen, als man sie beziehen könnte.

Hauptmann v. Böckh entgegnet, daß keine Gewehre, sondern nur Muster gefertigt werden; was die Kanonen betrifft, so sind deren für Mainz und Luxemburg gegossen und sehr gut gefunden worden. Die Gerüchte sind also nicht begründet.

Mathy glaubt, daß unter dem Personal bei der Zeughausverwaltung solche Diener sind, die bei der großen Verantwortlichkeit und den schwierigen Geschäften, welche sie zu besorgen haben, mit 560 fl. sehr gering besoldet sind. Die Regierung möge erwägen, ob nicht im nächsten Budget durch Einrücken in die Alterszulagen oder auf andere Weise besser als bisher für diese Männer gesorgt werden sollte.

Schaaff schließt sich dieser Bemerkung an, von welcher Hauptmann v. Böckh Notiz nimmt.

Tit. XI.	Hauptmagazin- u Monturcommissariat	4,132 fl.
„ XII.	Kasernenverwaltung	4,731 „
„ XIII.	Hospitalverwaltung	5,156 „
„ XIV.	Bildungsanstalten	9,646 „
„ XV.	Gottesdienst und Schulen . . .	3,657 „
„ XVI.	Milde Fonds	4,900 „
„ XVII.	Transportkosten	5,000 „
„ XVIII	Etappengelder	10,000 „
„ XIX.	Verschiedene u. zufällige Ausgaben	14,297 „

Darunter befinden sich: Bundeskosten für den Militärbevollmächtigten in Frankfurt und Beitrag zur Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg 9,580 fl.; besondere Kosten für das Commando in Kehl 1,166 fl. 58 kr. und für zufällige Ausgaben 3,550 fl.

Tit. XX. Invalidencorps . . . . . 17,490 fl.

Es hat sich erklärt, daß der in dem Effektivetat angegebene Personalstand nicht der wirkliche, sondern ein angenommener ist, wie man ihn möglicher Weise erwarten kann; für den nämlichen Personalstand waren in der Periode 1842—44 jährlich etwa 1,200 fl. weniger verwendet worden als jetzt gefordert wird. Dies deutet auf ein minderes Bedürfniß, welches die Commission in den Ersparnissen an Brod, Gage und Löhnung, und daneben noch in dem Bezuge des Rechners mit 636 fl. 40 kr. für die kleine Kasse wahrzunehmen glaubt; sie schlägt daher vor, an der Forderung jährlich 720 fl. abzuziehen und 16,770 fl. in das Budget aufzunehmen.

Hauptmann v. Böckh hat gegen den Abzug nichts zu erinnern und schlägt vor, denselben auf 742 fl. oder 6 Mann zu erweitern, weil sich 720 fl. nicht in die Rectifikation des Budgets aufnehmen lassen.

Speyerer ist damit einverstanden und die Kammer stimmt dem Antrag bei.

Tit. XIX. Pensionen für 1846 . . 207,094 fl.
1847 . . 204,326 „

Die Commission wünscht, daß im Frieden die Schranke des Budgets genau eingehalten und nur bei absoluter Untauglichkeit die Pensionirung erfolgen sollte; ferner sollte beim Avancement vom Hauptmann aufwärts das Dienstalter nicht mehr maßgebend sein, weil der tüchtigste Hauptmann die Eigenschaften eines Stabsoffiziers entbehren kann, und jetzt, wenn ein jüngerer Mann vorrücken soll, pensionirt wird, während er noch lange mit voller Gage hätte dienen können. Eine Aenderung erscheint um so wünschenswerther, je mehr man wünscht, daß wackeren Unteroffizieren das Avancement zugänglich gemacht werde. Die Commission schlägt vor, die Forderung für Pensionen zu genehmigen, über die Militärpensionen aber gleichzeitig mit den Civilpensionen zu berathen.

v. Itzstein bemerkt, daß eine besondere Commission dafür bestehe.

Hauptmann v Böckh. Die Pensionen des Militärs können nicht als sehr bedeutend angesehen werden; es sind in der letzten Zeit $1\frac{2}{3}$ der Offiziere jährlich pensionirt worden, was nicht zu hoch erscheint. Die einzelnen Beiträge sind gesetzlich normirt. Die gewünschte Norm für die Beförderung zu Stabsoffizieren besteht so, wie die Commission es wünscht.

Die Position wird genehmigt.

Landesvermessung und Kartenbureau . . 24,323 fl.

Die Landesvermessung, welche einen Aufwand von nahe einer halben Million veranlaßt hat, ist an ihrem Ziele angekommen. Die Verwendungen für 1846 und 1847 sind theils zu Nachmessungen und Vervollständigungen, theils zur Vorsorge für die Angestellten bis zu anderweitiger Beschäftigung bestimmt. Das Kartenbureau wird noch längere Zeit bestehen.

Das Militärbudget ist hiermit erledigt.

Diskussion des von dem Abg. Mathy erstatteten Berichtes über das Budget des Finanzministeriums.

Als Regierungscommissäre sind anwesend: Staatsrath Regenauer, Präsident, Kirchgeßner, Kühlenthal und Prestinari, Räthe des Finanzministeriums.

Von dem $8\frac{1}{2}$ Druckbogen starken Bericht theilen wir die allgemeine Einleitung mit:

Der Hauptfinanzetat der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1846 und 1847 (III. Beilhft., S. XVII. u. f.) berechnet die Einnahmen für für beide Jahre zusammen auf . . . . . 32,885,496 fl.
Dazu kommen noch im nachträglichen Budget 11,673 „
zusammen 32,897,169 fl.

Die Ausgaben sind für beide Jahre zusammen angeschlagen:

im ordentlichen Budget auf	31,136,145 fl.	
im nachträglichen Budget auf	196,130 „	
in einem Nachtrag zum nachträglichen Budget (Staatsministerium und Ministerium des Innern)	1,364 „	
in einem weitern Nachtrag (Ministerium des Innern, zur Creirung eines Unterstützungsfonds für arme Schullehrer-Wittwen und Waisen) . .	3,000 „	
endlich noch für Menagezulagen	69,600 „	
zusammen		31,406,239 „

wonach am Schlusse der Periode ein Ueberschuß von . . . . . 1,490,930 fl.
zu erwarten wäre, welcher zum großen Theil die Abflüsse wieder ergänzen würde, welche der zu Anfang der Periode vorhandene Betriebsfond im Laufe derselben zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben leidet.

Wir könnten Ihnen vorschlagen, über den Betrag des Ueberschusses, ganz oder theilweise, zu weiteren nützlichen Verwendungen oder zur Erleichterung der Steuerlast zu verfügen, also den Versuch zu machen, in der einen oder in der andern Richtung ein Uebereinkommen mit der Regierung zu erzielen.

In wie weit Dies, bezüglich auf weitere nützliche Verwendungen geschehen dürfte, wird sich bei der Berathung des außerordentlichen Budgets zeigen; von dem Vorschlage einer Steuerverminderung aber muß uns ein Blick auf eben dieses Budget und auf die Bedürfnisse der Zukunft abhalten. Hält man dafür Mittel zusammen, und achtet man darauf, daß hauptsächlich solche Unternehmungen gemacht werden, die neben dem öffentlichen Nutzen noch den weiteren Vortheil haben, daß sie eine große Anzahl armer Leute beschäftigen, also größtentheils in Arbeitslohn an Mitbürger und zwar in leidenden Theilen des Landes aufgeben — so mildert man nicht nur den Druck der Verhältnisse und fördert nicht nur den öffentlichen Nutzen besser als durch einen Nachlaß an Steuern, sondern man vermeidet auch die Unannehmlichkeit, auf eine kurze Erleichterung wieder eine lange Beschwerung folgen zu lassen, d. h. die nachgelassene Steuer wieder einführen, oder eine andere erhöhen zu müssen.

(Schluß folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg